



COVID-19 WIRFT VERSICHERUNGSFRAGEN AUF

BKK Expertenservice antwortet

Unfall im Homeoffice – Arbeitsunfall oder nicht?

Seit die Corona-Pandemie unseren Arbeitsalltag kräftig durcheinandergewirbelt hat, arbeiten viele Arbeitnehmer im Homeoffice. Nun stellt sich die Frage: Wann ist ein Unfall zu Hause auch ein Arbeitsunfall?

Auch im Homeoffice besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz, dies bedeutet, dass Unfälle, die zu Hause passieren, auch Arbeitsunfälle sein können. Aber nicht jeder Unfall ist auch gleichzeitig ein Arbeitsunfall. Abzugrenzen ist dabei zwischen dem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und dem reinen privaten Lebensbereich.

Hier ein paar Beispiele, mit denen sich die Sozialgerichte bereits in der Vergangenheit beschäftigt haben:

- Der Gang zur Toilette oder in die Küche zur Nahrungsaufnahme ist keine unfallversicherte Tätigkeit und somit kein Arbeitsunfall.
- Zum Postboten an die Tür gehen, weil Akten aus der Firma geliefert werden, ist unfallversichert. Erwartet man allerdings ein privates Paket, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Ein Treppensturz, weil man im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung prüfen möchte, die man für dienstliche Kommunikation benötigt, ist unfallversichert.

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, trifft grundsätzlich die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) des Arbeitgebers. Damit die BG über den Arbeitsunfall informiert wird, hat der Arbeitnehmer den Unfall immer an den Arbeitgeber zu melden.

Aufgrund der Zunahme von Tätigkeiten im Homeoffice wird in Zukunft mit bedeutend mehr Gerichtsurteilen zu diesem Thema zu rechnen sein.

Deshalb unsere Empfehlung:

Lieber vorsichtshalber den Unfall an die Berufsgenossenschaft melden, damit die Möglichkeit einer Anerkennung über eine gerichtliche Entscheidung gegeben ist.

Bei Fragen können Sie den BKK Expertenservice kontaktieren. Wir helfen Ihnen sehr gerne weiter.



Mathias Leitner

Hauptverwaltung Regen
Ersatzleistungswesen

☎ 09921 9602-278

@ mathias.leitner@bkk-faber-castell.de

COVID-19 – eine Berufskrankheit?

Bei einer SARS-CoV-2-Infektion am Arbeitsplatz handelt es sich nur in Ausnahmefällen um einen Arbeitsunfall. Infrage kommen kann allerdings auch eine Anerkennung als Berufskrankheit. Insbesondere Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien können hierfür die Voraussetzungen einer Berufskrankheit erfüllen. Das trifft auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu.

Unser Rat:

Wurde bei Ihnen eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, sollten Sie mit Ihrem behandelnden Arzt oder Betriebsarzt über einen möglichen beruflichen Zusammenhang sprechen. Ärztinnen und Ärzte sowie der Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit anzuzeigen. Betroffene haben in diesen Fällen Vorteile, z. B. den Leistungsanspruch nach dem SGBVII und den Entfall der gesetzlichen Zuzahlungen.

Unfallschaden im Homeschooling – das sollten Eltern wissen!

Während die Kinder zu Hause unterrichtet werden, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule, da alle Tätigkeiten dem privaten Lebensbereich des Schülers zuzurechnen sind. Es handelt sich somit immer um rein private Unfälle.